

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Hausärztlichen Versorgung in der Stadt Georgsmarienhütte



1. Zuwendungszweck

- 1.1. Die wohnortnahe Hausärztliche Versorgung ist ein wichtiger Standortfaktor einer ländlichen Region. Zweck dieser Förderung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten hausärztlichen Versorgung. Dafür sollen Hausärzten m/w/d ein finanzieller Anreiz für eine Ansiedlung im Stadtgebiet Georgsmarienhütte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen geboten werden.
- 1.2. Einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Als Zuwendungsgeber entscheidet die Stadt Georgsmarienhütte nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger, Fördergebiet

Zuwendungsempfänger für die Förderung nach Ziffer 3 sind

- 2.1. Hausärzte m/w/d, die sich im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung mit einer Hausarztpraxis im Stadtgebiet niederlassen wollen.
- 2.2. Hausärzte m/w/d, die eine Zweigpraxis im Stadtgebiet gründen.
- 2.3. Hausärzte m/w/d, die sich bereits im Stadtgebiet niedergelassen haben und einen zusätzlichen Arzt m/w/d für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt m/w/d in Georgsmarienhütte anstellen, welche/r noch nicht im Stadtgebiet Georgsmarienhütte praktiziert.
- 2.4. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ).

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat für die Förderung der Hausärztlichen Versorgung ab dem Haushaltsjahr 2025 ein jährlicher Betrag in Höhe von 100.000 € veranschlagt.

- 3.1. Die Stadt Georgsmarienhütte gewährt bei Neu-Niederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis im Stadtgebiet eine einmalige finanzielle Zuwendung als Festbetragsförderung in Höhe von **25.000 € bei einem 1,0 Arztsitz** laut KVN (= 31-40 Std/Woche).
- 3.2. Bei Ärzten m/w/d, die einen anteiligen Versorgungsauftrag, mit mindestens 0,5 Arztsitzen laut KVN (=11-20 Stunde/Woche) erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers m/w/d.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger m/w/d muss
 - 4.2.1. durch den Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben;
 - 4.2.2. sich verpflichten, innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt m/w/d im Stadtgebiet aufzunehmen oder einen Hausarzt m/w/d einzustellen;

- 4.2.3. sich verpflichten, für einen Zeitraum von 5 Jahren die hausärztliche Tätigkeit im Stadtgebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck Hausärzte m/w/d zu beschäftigen (Bindungsdauer);
- 4.2.4. gewährleisten, dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung mit mindestens einem 0,5 Arztstz (= 11-20 Stunden pro Woche laut KVN) tatsächlich ausgeübt wird.
- 4.3. Sollte die Tätigkeit unterbrochen werden, muss der Zuwendungsempfänger m/w/d den entsprechenden Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängern. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
- 4.4. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind dem Zuwendungsgeber, Stadt Georgsmarienhütte, unverzüglich mitzuteilen.

5. Antragsverfahren

- 5.1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich gestellt wird. Die notwendigen Antragsunterlagen werden hierfür bereitgestellt.
- 5.2. Dem Antrag ist zusätzlich ein Nachweis der KVN über die Erfüllung der notwendigen Zulassungsvoraussetzungen als Hausarzt m/w/d beizufügen.

6. Rückzahlung der Zuwendung

- 6.1. Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig gem. Ziffer 4 Abs. 2 aufgenommen wurde oder vor Ablauf der 5-jährigen Bindungsdauer beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger m/w/d nicht zu vertreten hat.
- 6.2. Die Rückzahlungssumme errechnet sich anteilig anhand der nicht geleisteten Monate bis zum Ende der 60-monatigen Bindungsdauer gemäß Bewilligungsbescheid. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

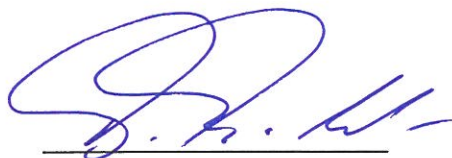
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Georgsmarienhütte nicht angerechnet. Der Zuwendungsempfänger m/w/d ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.
- 7.2. Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt oder entschieden werden können, behält sich die Stadt Georgsmarienhütte eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.
- 7.3. Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt erst mit Bestandskraft des Förderbescheides.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zu einer Änderung oder Aufhebung dieser Richtlinie durch den Rat der Stadt Georgsmarienhütte.

Georgsmarienhütte, 11.09.2025



Bürgermeisterin
Stadt Georgsmarienhütte